

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Vierundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Erweiterung der Verwirkungsregelung des Artikels 18 des Grundgesetzes um die ungestörte Religionsausübung des Artikels 4 Absatz 2 des Grundgesetzes)

A. Problem

In Deutschland herrscht gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Diese Freiheit bezieht sich sowohl auf religiöse als auch auf religionsfremde und religionsfreie Weltanschauungen. Als Ausdruck der inneren Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, ist auch die Ausübung der Religion in Deutschland grundsätzlich frei. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 GG darf jeder Mensch gemäß seinen religiösen Überzeugungen kultische Handlungen vollziehen und Kirchen und andere sakrale Orte besuchen, die seiner religiösen Überzeugung entsprechen.

Wie alle Grundrechte ist das Recht auf ungestörte Religionsausübung kein absolutes Recht, das sich dem Differenzierungsgebot entzieht. Das Recht der freien Religionsausübung nach Artikel 4 Absatz 2 GG findet seine Schranken sowohl am Grundrechtsschutz anderer Bürger als auch an der staatlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, der jedermann das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zubilligt.

Im Sinne der funktionalen Güterabwägung kann das Recht auf freie Religionsausübung keine Priorität gegenüber anderen Grundrechten reklamieren. Insbesondere darf sich niemand auf das Recht der freien Religionsausübung berufen, dessen Handlungen offensichtlich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Wer seinen Kampf gegen die Werteordnung des Grundgesetzes auf das Recht der freien Religionsausübung stützt, verwirkt dieses Grundrecht. Ebenso verwirkt jeder dieses Grundrecht, der unter Berufung auf das Recht der freien Religionsausübung mit seinen religiösen Handlungen die Rechts- und Werteordnung im Allgemeinen sowie die Grundrechte seiner Mitbürger im Speziellen verletzt. Das Recht auf ungestörte Religionsausübung bleibt – entgegen der kritiklos hingenommenen Lehre eines Grundrechts auf absolute Religionsfreiheit – jenen vorbehalten, die den Staat als obersten weltlichen Normgeber akzeptieren und sich seinen Geboten und seiner Werteordnung unterwerfen.

Der Verfassungsgesetzgeber hat es unterlassen, die Möglichkeit zur Verwirkung des Rechts auf freie Religionsausübung zu normieren. Zwar ist im Grundsatzausschuss des Parlamentarischen Rates die Aufnahme des Grundrechts der freien Religionsausübung in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG in Betracht gezogen wurden. Insbesondere wurde deutlich die Gefahr gesehen, das Recht auf

freie Religionsausübung könne dem Kampf gegen die Verfassung dienen (vgl. Der Parlamentarische Rat, Akten und Protokolle Bd. 5/II, 1993, S. 755f.). Jedoch wurde die Aufnahme des Artikels 4 Absatz 2 in die Verwirkungsregelung abgelehnt, weil der Anschein eines Kulturkampfes vermieden werden sollte. Die Ablehnung einer Aufnahme des Artikels 4 Absatz 2 GG in den Artikel 18 GG gründete auf der Sorge, der Staat könne die Verwirkungsregelung für eine illegitime Einschränkung der Freiheit der Religionsausübung oder zum Zwecke der Unterdrückung missliebiger religiöser Ansichten und Weltanschauungen missbrauchen. So berechtigt diese Furcht vor dem Hintergrund der Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zum Zeitpunkt der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates gewesen sein mag, so wenig darf sie ein Hemmnis sein, das den Staat gegenüber aktuellen, unerwünschten gesellschaftspolitischen Entwicklungen schutzlos macht. Die Gefahr geht nicht von einem allmächtigen Staat aus, der die Religionsfreiheit seiner Bürger illegitim einschränkt. Vielmehr hat die unterlassene Aufnahme des Artikels 4 Absatz 2 GG in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG dazu geführt, dass der Staat verfassungsfeindlichen Bestrebungen und grundgesetzwidrigen religiösen Praktiken, die sich jeweils auf das Recht der freien Religionsausübung berufen, schutzlos gegenübersteht.

B. Lösung

Die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG wird um den Inhalt des Artikels 4 Absatz 2 GG ergänzt. Das Problem lässt sich nach dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 221/17, verfassungskonform lösen. Der Wissenschaftliche Dienst bejaht die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme der Religionsausübungsfreiheit (forum externum der Religionsfreiheit) in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG soweit erst die Einzelfallentscheidung des Bundesverfassungsgerichts den Tatbestand der Verwirkung regelt. Dies ist im vorliegenden Entwurf so vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Grundgesetzänderung keine Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Vierundsechzigsten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Gesetz zur Erweiterung der Verwirkungsregelung des Artikels 18 des
Grundgesetzes um die ungestörte Religionsausübung des Artikels 4
Absatz 2 des Grundgesetzes)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 18

Wer die Freiheit der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2), die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verliert diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.“

2. Dem Artikel 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hält ein Gericht einen Fall von Artikel 18 für gegeben, so hat es die Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht einzuholen.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

§ 36 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann vom Bundestag, von der Bundesregierung, von einer Landesregierung oder von einem Gericht gestellt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Grundrecht der ungestörten Religionsausübung können verfassungsfeindliche Bestrebungen ebenso gerechtfertigt werden wie grundgesetzwidrige religiöse Praktiken. Aufgrund der unterlassenen Aufnahme des Rechts der ungestörten Religionsausübung in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG besitzt der Rechtsstaat keine Handhabe, um offensichtliche Verstöße gegen die Rechtsordnung im Allgemeinen, aber auch individuelle Grund- und Menschenrechtsverletzungen im Speziellen zu ahnden, zu bestrafen und schließlich zu unterbinden. Im Gegenteil: Aufgrund einer sehr weiten Auslegung der Religionsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht, das die ungestörte Religionsausübung nur als einen Bestandteil der dem Einzelnen wie der religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung zustehenden Glaubens- und Bekenntnisfreiheit versteht (BVerfGE 19, 129), wird jeglicher staatlicher Durchgriff gegen rechts- und grundrechtswidrige Praktiken faktisch verhindert. Das Bundesverfassungsgericht geht außerdem davon aus, dass eine Verwirkungsentscheidung hinsichtlich der nicht in Artikel 18 genannten Grundrechte nicht zulässig sei (BVerfGE 25, 88). In summa führt die mit dieser Rechtsauffassung korrespondierende Staatspraxis zu dem Ergebnis, dass in Deutschland das Staatsgesetz keinen uneingeschränkten Vorrang gegenüber dem Religionsgebot genießt. Staatsgefährdende oder sicherheits- und sittenwidrige Praktiken dürfen aber nicht dadurch erlaubt sein, dass sie in Ausübung religiöser Überzeugungen geschehen.

Mit der Aufnahme des Rechts der ungestörten Religionsausübung in die Verwirkungsregelung der Artikel 18 GG wird die Möglichkeit geschaffen, die Freiheit der Religionsausübung im Falle von offensichtlich rechts-, grundrechts- und verfassungswidrigen Praktiken zu unterbinden. Diese Grundgesetzänderung gibt dem Staat die rechtliche Handhabe, um gegen alle Ausprägungen der Religionsausübung vorzugehen, die im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen, nicht nur die Ausprägungen, die durch Grundrechtskonkurrenz mit der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit bereits handhabbar sind. Darüber hinaus eröffnet diese Grundgesetzänderung eine rechtliche Handhabe gegen insbesondere die in den letzten Jahren häufiger aufgetretenen Fälle, in denen eindeutig politische, gegen die deutsche Werteordnung gerichtete Betätigungen unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit Legalität beanspruchen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 18 GG wird um das Recht der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 GG) ergänzt. Um die Anwendbarkeit des Artikels 18 GG sicherzustellen, wird in Artikel 100 GG der Kreis der Berechtigten, die beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Verwirkung stellen dürfen, um die Gerichte erweitert.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Aufnahme des Rechts der ungestörten Religionsausübung in die Verwirkungsregelung des Artikels 18 GG wird dem Staat die rechtliche Handhabe eröffnet, gegen religiöse Praktiken ebenso wie gegen weltanschauliche und politische Betätigungen vorzugehen, die gegen die Werteordnung des Grundgesetzes verstoßen. Die Grundgesetzänderung zielt zuvörderst auf die Appell- und Signalfunktion, die von solch einer neu geschaffenen Möglichkeit ausgeht. Sie schafft ein Bewusstsein für die mit der völlig uneingeschränkten Religionsausübung einhergehenden gesellschaftspolitischen Probleme. Dass bereits mit der Aufnahme des Artikels 4 Absatz 2 GG in

den Artikel 18 GG ein Verstoß gegen das Gebot des Schutzes und der Achtung der Menschenwürde nach Artikel 1 GG vorliegt, ist nicht anzunehmen, da erst das Bundesverfassungsgericht über das Ausmaß der Grundrechtsverwirkung entscheidet.

Durch die Ergänzung von Artikel 100 GG um einen vierten Absatz werden der Vollzug und die Praktikabilität möglicher Verwirkung von Grundrechten sichergestellt. Gemäß geltender Rechtslage sind nur die Bundesregierung, der Bundestag und die Landesregierungen berechtigt, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Verwirkung von Grundrechten zu stellen. Der bisherige Kreis der Antragsberechtigten ist auf politische Institutionen beschränkt, wodurch es bei der Einschätzung hinsichtlich eines möglichen Missbrauchs der Grundrechte zu Konflikten zwischen der Intention des Verfassungsgesetzgebers und den von tages- und parteipolitischen Erwägungen abhängigen Institutionen kommen kann. Mit der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten um die Gerichte soll auch einer objektiven, allein am Rechtsmaßstab orientierten Instanz das Antragsrecht übertragen werden.

Zu Artikel 2

Als Folgeregelung zu der Änderung von Artikel 100 GG ist im Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine Anpassung des Kreises der Antragsberechtigten notwendig. Nunmehr sind neben den bereits genannten Antragsberechtigten – Bundestag, Bundesregierung oder einer Landesregierung – auch die Gerichte berechtigt, einen Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 GG zu stellen.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

